

**Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag  
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' am 02.06.2017**

**Vereinbarung über eine zusätzliche Fortschreibungsrate bei der Leistungsentgeltvereinbarung aufgrund des Tarifabschlusses Sozial- und Erziehungsdienst**

## **1. Ausgangspunkt**

Für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD SuE) fallen, ist mit Wirkung zum 01.07.2015 eine neue Entgeltordnung per Tarifvertrag in Kraft getreten. Diese neue Entgeltordnung hat zu strukturellen Verbesserungen der Eingruppierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen geführt. Für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen, deren Träger Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AVH) sind, ist mit Wirkung zum 01.01.2016 eine neue Entgeltordnung in Kraft getreten, die die Regelungen des TVöD SuE auf die Hamburger Bedingungen übertragen hat. Die Mitglieder der Kita-Vertragskommission stimmen darin überein, dass

- die pauschalierten Kostensätze eine auskömmliche Finanzierung auf Basis der bislang bestehenden Tarifstrukturen ermöglichen sollen,
- die strukturelle Wirkung der neuen tariflichen Entgeltordnung eine gesonderte Berücksichtigung erfordert.

## **2. Umsetzungsverfahren**

Die Berücksichtigung der strukturellen Wirkung der neuen tariflichen Entgeltordnung erfolgt, wenn

**A.** der Kita-Träger dem TV-AVH/TVöD oder Tarifverträgen unterliegt, die eine mit dem TV-AVH/TVöD materiell vergleichbare Entgeltordnung und -tabelle aufweisen bzw. es sich um Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts handelt (**Tarifanwender SuE**),

**B.** der Träger in den Arbeitsverträgen bzw. auf Grundlage von AVR/AVB rechtlich verbindlich für das gesamte pädagogische Personal mindestens in den Punkten: Entgeltordnung, Tabellenwerte, wöchentliche Arbeitszeit, Urlaubsregelungen und Jahreszuwendung die Regelungen des TV-AVH SuE bzw. TVöD SuE materiell vergleichbar anwendet (**analog Tarifanwender SuE**).

Eine Berücksichtigung der strukturellen Wirkung der neuen tariflichen Entgeltordnung gemäß SuE entfällt, wenn der Träger nicht unter die Gruppe gem. Buchstabe A oder B fällt.

**Ab dem 1.1.2017 bis zum 31.12.2020** werden für das Leitungs- und Erziehungspersonal I und II jeweils zwei unterschiedlich kalkulierte Kostensätze bei der Leistungsentgeltberechnung zugrunde gelegt:

- a) Kostensatz je PWS Leitung, EP I und EP II zur Refinanzierung der Tarifstrukturen, die sich aus dem TV AVH/ TVöD SuE ergeben
- b) Kostensatz je PWS Leitung, EP I und EP II, der sich aus der bisherigen Vergütungs- und Tarifstruktur ergibt.

Der Kostensatz b) ergibt sich weiterhin ausschließlich durch die Umsetzung der indexbasierten Fortschreibung nach § 20 Landesrahmenvertrag (LRV).

Der Kostensatz a) ergibt sich aus dem Kostensatz b) des jeweiligen Vorjahres, fortgeschrieben mit der Summe aus Indexfortschreibung des Vereinbarungsjahres und der für das Vereinbarungsjahr jeweils festgelegten Zusatzfortschreibung.

Die Zusatzfortschreibung beträgt in den Vereinbarungsjahren

<b>2017:</b>	<b>3,3%</b>
<b>2018:</b>	<b>2,68 %</b>
<b>2019:</b>	<b>2,05 %</b>
<b>2020:</b>	<b>1,43 % für Tarifyanwender SuE bzw. Analoganwender 0,79 % für alle anderen Träger.</b>

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kostensatzes unter Punkt a) ist, dass der Kita-Träger ein Tarifyanwender SuE oder ein analog Tarifyanwender SuE ist.

Um als analog Tarifyanwender SuE anerkannt zu werden, hat der Kita-Träger eine Erklärung abzugeben, wonach für das gesamte pädagogische Personal Arbeitsverträge abgeschlossen worden sind, die einen direkten und verbindlichen Bezug zu den wesentlichen Bestandteilen des TV-AVH/TVöD SuE aufweisen. Es handelt sich hierbei um die Übernahme der Regelungen der Entgeltordnung, der Entgelttabelle, der wöchentlichen Arbeitszeit, des jährlichen Urlaubs und der Jahreszuwendung.

Aus der Erklärung geht hervor, dass der Kita-Träger der BASFI das Recht einräumt, die abgeschlossenen Arbeitsverträge für das gesamte pädagogische Personal einsehen zu können. Der Kita-Träger verpflichtet sich, Änderungen in den Arbeitsverträgen, die zur Folge haben, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kostensatzes nicht mehr erfüllt sind, umgehend der BASFI mitzuteilen. Die Entgeltvereinbarung des auf die Mitteilung folgenden Jahres basiert dann auf dem Kostensatz unter Punkt b).

Bei Verstößen gegen diese Regelung kann die BASFI bereits für das aktuelle Jahr eine Neuberechnung des Leistungsentgelts auf Basis des Kostensatzes b) verlangen. Darüber hinaus erfolgt von der BASFI eine Überprüfung, seit wann die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kostensatzes a) nicht mehr vorlagen. Die rückwirkende Neuberechnung der Leistungsentgelte und eine entsprechende Rückforderung der überzahlten Beträge erfolgt ab diesem Zeitpunkt.

Gegen die Entscheidung der Behörde kann der Träger die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird die Neuberechnung der Entgelte noch nicht vorgenommen.

Der Kostensatz a) kann erstmals zum 01.01.2017 für das Vereinbarungsjahr 2017 in Anspruch genommen werden. Dies gilt für Kita-Träger, die bis zum 01.01.2017 unter entspre-

chende tarifliche Regelungen (Tarifanwender SuE) oder arbeitsvertragliche Regelungen (analog Tarifanwender SuE) des Tarifs TV-AVH/TVöD SuE fallen. Kita-Träger, die im Zeitraum vom 02.01.2017 bis 31.12.2017 entsprechenden tariflichen Regelungen (Tarifanwender SuE) oder arbeitsvertragliche Regelungen (analog Tarifanwender SuE) des Tarifs TV-AVH/TVöD SuE beitreten, können den Kostensatz a) erstmals zum 01.01.2018 für das Vereinbarungsjahr 2018 in Anspruch nehmen. Entsprechendes gilt für die Folgejahre.

**Ab dem Jahr 2021** entfällt der Kostensatz a) und es kommt grundsätzlich wieder das Fortschreibungsverfahren nach § 20 LRV zur Anwendung. Ergänzend gilt, dass für alle Träger – unabhängig von ihren Tarifstrukturen – in jedem Vereinbarungsjahr bei der Entgeltberechnung eine einheitliche Zusatzfortschreibung des sich gemäß § 20 LRV ergebenden Kostensatzes (Kostensatz b) von **0,79 %** berücksichtigt wird.

### **3. Revisionsklausel**

Im ersten Halbjahr 2020 überprüft die Vertragskommission, in welchem Verhältnis die indexbasierte Fortschreibung für die Personalkosten in den Jahren 2016 bis 2019 zu der für diese Jahre zu berücksichtigenden Tarifsteigerung des TV-AVH SuE steht. Sofern die Tarifsteigerung des TV-AVH in diesem Vergleich höher oder niedriger ausfallen sollte, vereinbaren die Vertragsparteien des LRV eine Arbeitsgruppe der Vertragskommission einzusetzen, um die tatsächlichen Wirkungen dieser Diskrepanz zu analysieren, Schlussfolgerungen zu ziehen und der Vertragskommission einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.